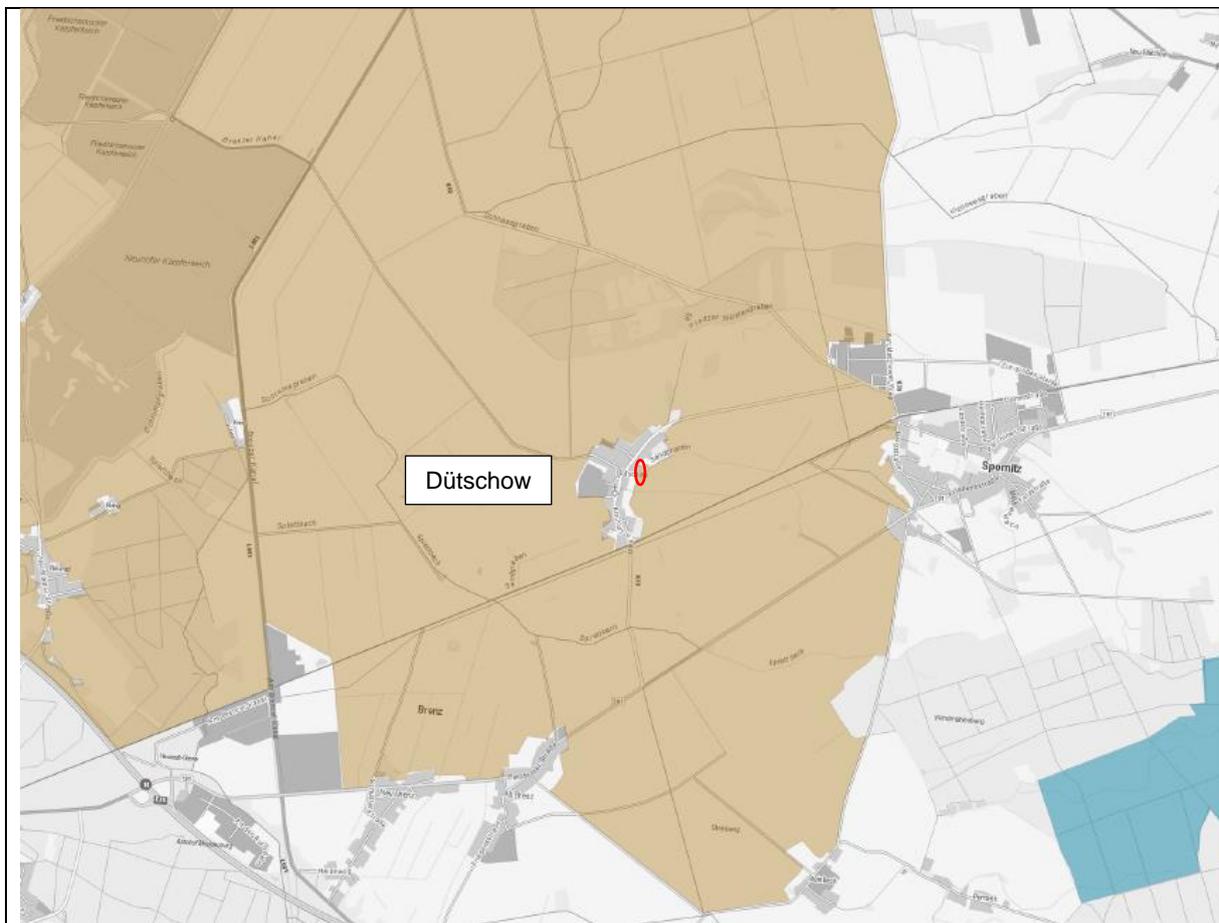


**Bebauungsplan Nr. 11 „Am Sandgraben“
im OT Dütschow der Gemeinde Spornitz,
Amt Parchimer Umland**

**FFH-Vorprüfung
VSG DE 2535-402 „Lewitz“**



VSG DE 2535-402 „Lewitz“

Quelle www.umweltkarten.mv-regierung.de

Stand 07.2024

Bearbeiter: Kersten Jensen Landschaftsarchitekt
Bürogemeinschaft Stadt & Landschaftsplanung
Ziegeleiweg 3, 19057 Schwerin
Telefon 0385 – 48 975 9802, Telefax 0385 – 48 975 9809
e-mail: k.jensen@buero-sul.de

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Aufgabenstellung.....	3
2	Methodik.....	4
3	Grundlagen.....	5
3.1	Erhaltungsziele des VSG DE 2535-402 „Lewitz“.....	5
3.2	Zielarten des VSG DE 2535-402 „Lewitz“	5
3.3	Betrachtung der Arten.....	6
4	Beschreibung des Vorhabens und Ihrer Wirkfaktoren	10
5	Bewertung der Wirkungen des Vorhabens.....	10
6	Zusammenfassung	11
Abbildung 1:	Übersichtskarte.....	3
Abbildung 2:	Geltungsbereich B-Plan Nr. 11	4
Tabelle 1:	Arten gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2009/147/EG und Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG	6
Tabelle 2:	Bewertung der Betroffenheit der Zielarten des VSG	10

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Spornitz beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 11 „Am Sandgraben“ für die Entwicklung eines Wohngebietes für 3 Eigenheimstandorte im Bereich der Dorfstraße. Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Spornitz weist für die Fläche entsprechend Wohnen aus.

Der Geltungsbereich des B-Plans Nr. 11 umfasst etwa 1,1 ha und befindet sich im Ortsteil Dütchow der Gemeinde Spornitz, wo er an vorhandene Wohnbebauung östlich der Dorfstraße angrenzt.

Die Gemeinde Spornitz möchte damit der Nachfrage nach Wohnbauland Rechnung tragen und die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines Wohngebietes im Ortsteil Dütchow schaffen.

Der Bebauungsplan Nr. 11 umfasst im Wesentlichen die Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebietes am nordöstlichen Rand der Ortslage Dütchow.

Die Erschließung ist von der Dorfstraße aus sichergestellt.

Zum Schutz des östlich an das Plangebiet angrenzenden Vogelschutzgebietes erfasst der Geltungsbereich in diese Richtung nicht die gesamten Flurstücke und innerhalb des Geltungsbereiches wird ein Hausgarten mit begrenzten Nutzungsmöglichkeiten festgesetzt. Entlang des Sandgrabens sind Baumpflanzungen zur Minderung von Beeinträchtigungen in Richtung offene Landschaft vorgesehen.

Die mit dem B-Plan Nr. 11 beabsichtigte Wohnungsentwicklung bewegt sich im durch das Regionale Raumordnungsprogramm Westmecklenburg nach Programmsatz 4.1 (3) gesetzten Rahmen.

Der Geltungsbereich des B-Plans Nr. 11 befindet sich im Randbereich des Landschaftsschutzgebietes „Lewitz“ sowie des Europäischen Vogelschutzgebietes „Lewitz“ (DE 2535-402). Aufgrund der Grenzziehung des VSG ist eine Siedlungsentwicklung außerhalb des VSG bei Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben (Prüfabstand VSG) nicht möglich.

Für die Maßnahme im Außenbereich erfolgt daher eine VSG-Vorprüfung.

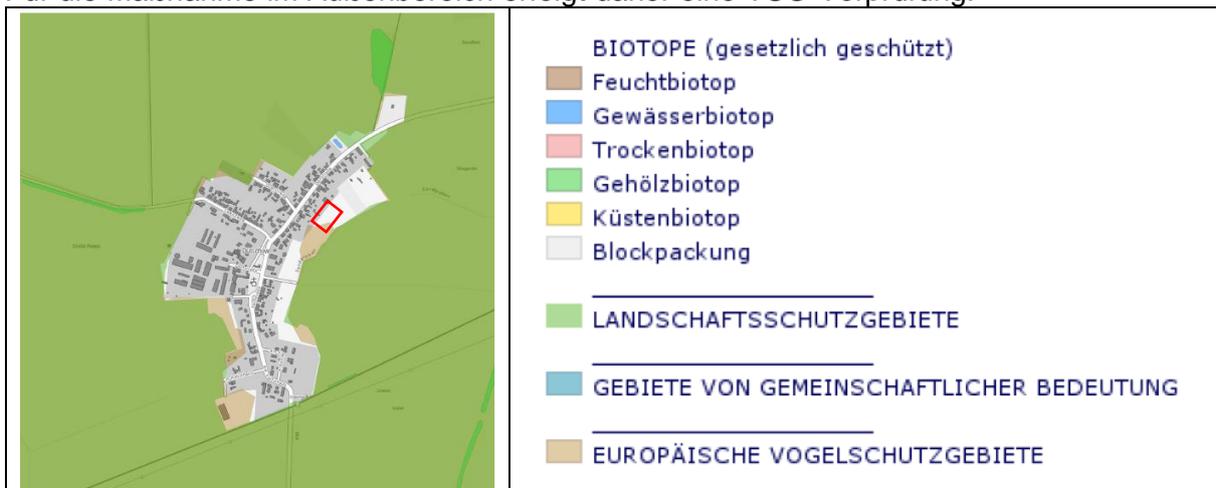


Abbildung 1: Übersichtskarte



Abbildung 2: Geltungsbereich B-Plan Nr. 11

Die Planung bzw. deren Umsetzung könnte Auswirkungen auf gesetzlich geschützte Tierarten haben. Durch die Umsetzung der oben aufgeführten Vorhaben kann es potenziell zur Beeinträchtigung von maßgeblichen Bestandteilen des VSG kommen. Entsprechend erfolgt eine Prüfung bezüglich der Schutzerfordernisse des VSG bzw. der maßgeblichen Habitatbestandteile der relevanten Zielarten des VSG.

Für Pläne, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten ein Gebiet des Netzes "Natura 2000" (FFH-Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete) erheblich beeinträchtigen können, schreibt Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie bzw. § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes die Prüfung der Verträglichkeit dieses Projektes oder Planes mit den festgelegten Erhaltungszielen des betreffenden Gebietes vor.

In der VSG-Verträglichkeitsprüfung wird die Möglichkeit des Auftretens erheblicher Beeinträchtigungen des VSG in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen abgeschätzt. Auf der Grundlage vorhandener Daten und ggf. aktueller Erfassungen ist zu klären, ob es zu erheblichen Beeinträchtigungen des VSG kommen kann. Die Entscheidung ist nachvollziehbar zu dokumentieren. Grundsätzlich ist es dabei jedoch nicht relevant, ob der Plan oder das Projekt direkt Flächen innerhalb des VSG-Gebietes in Anspruch nimmt oder von außen auf das Gebiet einwirkt. Sind erhebliche Beeinträchtigungen nicht mit Sicherheit auszuschließen, muss zur weiteren Klärung des Sachverhaltes eine VSG-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 ff. BNatSchG durchgeführt werden. Grundsätzlich gilt im Rahmen der Vorprüfung ein strenger Vorsorgegrundsatz; bereits die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung löst die Pflicht zur Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung aus. Maßgeblich bei der erforderlichen VSG-Vorprüfung sind zum einen Wirkungen durch das Planvorhaben in den Bereich der NATURA 2000-Gebiete hinein (Störungen von Funktionen und Beeinträchtigung von Arten durch Sekundärwirkungen) sowie kumulative Wirkungen im Zusammenhang mit anderen Planvorhaben.

2 Methodik

Im vorliegenden Fachbeitrag werden die Schutzerfordernisse des EU-Vogelschutzgebietes VSG DE 2535-402 „Lewitz“ betrachtet. Der Wirkraum wird mit 100 Metern um den Vorhabensbereich festgelegt. Der Eingriffsbereich umfasst die Wegetrasse bzw. die flächigen Maßnahmen. Es werden nur die Zielarten des VSG mit ihren maßgeblichen Habitatbestandteilen in den Grenzen des VSG betrachtet. Die Habitatansprüche der Arten und die Bewertung des

Untersuchungsgebietes werden dargestellt. Die „Habitatsteckbriefe“ werden aus der „Landesverordnung über die Europäischen Vogelschutzgebiete in Mecklenburg-Vorpommern“ (Vogelschutzgebietslandesverordnung - VSGLVO M-V) übernommen. Im Rahmen der Geländebegehungen 2023/24 wurden die Habitatkriterien, insbesondere die vorhandenen Habitatrequisiten überprüft.

3 Grundlagen

3.1 Erhaltungsziele des VSG DE 2535-402 „Lewitz“

Ein kleiner Teil des Vorhabengebietes liegt im VSG DE 2535-402 „Lewitz“ (16.477 ha). Das VSG umfasst eine großflächige Fischteichlandschaft inmitten einer weiträumigen Weide-Ackerlandschaft mit Gehölzgruppen und großem Waldkomplex im Randbereich.

Es ist Vorkommensschwerpunkt für nordische Gastvögel wie Zwergschwan, Bläss- und Saatgans sowie Goldregenpfeifer und Kiebitz sowie ein großes Spektrum an Brutvögeln der Feuchtgebiete (Rohrdommel, Fischadler) sowie alter Laubwälder (Mittelspecht) in einem Bereich einer alten Fischteichwirtschaft, mit Stör- bzw. Müritz-Elde-Wasserstraße und altem Grabensystem, geprägt durch die ausgedehnte Talsandfläche, z. T. mit geringmächtiger Torfauf-lage.

§ 4 Erhaltungsziele (Vogelschutzgebietslandesverordnung – VSGLVO M-V vom 12.07.2011)
Erhaltungsziel des jeweiligen Europäischen Vogelschutzgebietes ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der maßgeblichen Bestandteile des Gebietes. Dafür werden als maßgebliche Bestandteile die Vogelarten und die hierfür erforderlichen Lebensraumelemente gebietsbezogen festgesetzt.

Die Flächennutzung im VSG umfasst entsprechend Standarddatenbogen:

Binnengewässer (stehend und fließend)	7 %
Anderes Ackerland	23 %
Trockenrasen, Steppen	1 %
Feuchtes und mesophiles Grünland	42 %
Moore, Sümpfe, Uferbewuchs	1 %
Heide, Gestrüpp, Macchia, Garrigue, Phrygana	2 %
Laubwald	14 %
Nadelwald	7 %
Sonstiges (einschl. Städte, Dörfer, Straßen, Deponien, Gruben, Industriegebiet)	2 %

3.2 Zielarten des VSG DE 2535-402 „Lewitz“

Nachfolgend werden die Zielarten (Brutvögel) des VSG DE 2535-402 „Lewitz“ mit ihrem Erhaltungszustand (EZ) und der ungefähren Anzahl der Brutpaare dargestellt. Grundlage bildet der Standarddatenbogen (SDB) aus dem Jahr 2008 (Aktualisiert 2017)

Tabelle 1: Arten gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2009/147/EG und Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG

Art					Population im Gebiet					Beurteilung des Gebiets				
Gruppe	Code	Wissenschaftliche Bezeichnung	S	NP	Typ	Größe		Einheit	Kat.	Datenqual.	A B C D			Gesamtbeurteilung
						Min.	Max.				Popu-lation	Erhal-tung	Isolie-rung	
B	A229	Alcedo atthis			r	10	10	p		-	C	B	C	B
B	A703	Anas strepera			c	2000	2000	i		-	A	B	C	A
B	A703	Anas strepera			r	10	10	p		-	C	C	C	C
B	A394	Anser albifrons			c	40000	40000	i		-	B	B	C	A
B		Anser fabalis			c	10000	10000	i		-	B	B	C	A
B	A059	Aythya ferina			r	15	15	p		-	C	C	C	C
B	A059	Aythya ferina			c	3650	3650	i		-	B	B	C	A
B	A688	Botaurus stellaris			r	4	4	p		-	C	B	C	B
B	A667	Ciconia ciconia			r	13	13	p		-	C	B	C	B
B	A081	Circus aeruginosus			r	12	12	p		-	C	B	C	B
B	A122	Crex crex			r	1	1	p		-	C	C	C	C
B	A037	Cygnus columbianus bewickii			c	600	600	i		-	B	B	C	A
B	A038	Cygnus cygnus			c	650	650	i		-	B	B	C	B
B	A238	Dendrocopos medius			r	7	7	p		-	C	B	B	C
B	A236	Dryocopus martius			r	20	20	p		-	C	B	C	C
B	A379	Emberiza hortulana			r	18	18	p		-	C	B	B	C
B	A320	Ficedula parva			r	1	1	p		-	C	C	B	C
B	A639	Grus grus			r	4	4	p		-	C	B	C	C
B	A075	Haliaeetus albicilla			c	30	30	i		-	B	B	C	B
B	A075	Haliaeetus albicilla			r	2	2	p		-	C	B	C	B
B	A338	Lanius collurio			r	20	20	p		-	C	B	C	C
B	A614	Limosa limosa			r	3	3	p		-	C	C	C	C
B	A073	Milvus migrans			r	1	1	p		-	C	B	B	C
B	A074	Milvus milvus			r	3	3	p		-	C	B	C	C
B	A768	Numenius arquata			r	3	3	p		-	C	C	C	C
B	A094	Pandion haliaetus			c	20	20	i		-	B	B	C	B
B	A094	Pandion haliaetus			r	8	8	p		-	B	B	C	A
B	A140	Pluvialis apricaria			c	8000	8000	i		-	B	B	C	B
B	A119	Porzana porzana			r	2	2	p		-	C	B	C	C
B	A307	Sylvia nisoria			r	1	1	p		-	C	C	C	C
B	A142	Vanellus vanellus			c	25000	25000	i		-	B	B	C	A

3.3 Betrachtung der Arten

Die Zielarten des Gebietes werden nachfolgend in Bezug auf ihre Betroffenheit bewertet:
Als Schutzelemente für das VSG 2535-402 werden Lebensraumelemente ausgewiesen, zu denen alle Ausprägungen zählen, die von den vorstehend genannten Vogelarten beansprucht werden, auch wenn sie sich gegenwärtig nicht in einem günstigen Zustand befinden:

für die Blässgans:

- ◆ *Gewässer mit größeren störungsarmen Bereichen als Schlafgewässer sowie*
- ◆ *große unzerschnittene und möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen als Nahrungshabitat;*

für den Eisvogel:

- ◆ *störungsarme Bodenabbruchkanten von steilen Uferwänden an Flüssen und Seen, ersatzweise auch Erdabbaustellen und Wurzelteller geworfener Bäume in Gewässernähe sowie*

- ◆ *ufernahe Bereiche fischreicher Stand- und Fließgewässer mit ausreichender Sichttiefe und uferbegleitenden Gehölzen (Nahrungshabitat mit Ansitzwarten);*

für den Fischadler:

- ◆ *möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Windkraftanlagen) mit fischreichen Gewässern mit ausreichender Sichttiefe und*
- ◆ *mit herausragenden Altbäumen in Wäldern oder Altbäume an Waldrändern sowie anderen exponierten Horstunterlagen (z. B. Stromleitungsmasten) und Störungsarmut in der Brutperiode (Nisthabitat);*

für den Goldregenpfeifer:

- ◆ *große, offene, unzerschnittene und störungsarme Landschaftsflächen ohne oder mit niedriger Vegetation*
- ◆ *große Schlickflächen (auch Schlafplatz);*

für den Großen Brachvogel:

- ◆ *ausgedehnte, unzerschnittene und störungsarme, frisch bis feuchte, in Teilbereichen auch nasse, angepasst bewirtschaftete Grünlandflächen (vorzugsweise mit unterschiedlichen Feuchtigkeitsgradienten) mit geringem Druck durch Bodenprädatoren;*

für den Kiebitz:

- ◆ *offene, unzerschnittene und störungsarme Flächen mit fehlender oder niedriger und lückenhafter Vegetation (insbesondere Grünland, seichte Uferbereiche sowie weiterhin landwirtschaftlich genutzte Flächen);*

für den Kranich:

- ◆ *störungsarme nasse Waldbereiche, wasserführende Sölle und Senken, Moore, Sümpfe, Verlandungszonen von Gewässern und renaturierte Polder*
- ◆ *angrenzende oder nahe störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen (insbesondere Grünland);*

für den Mittelspecht:

Laub- und Laub-Nadel-Mischwälder mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen und stehendem Totholz sowie Beimischungen älterer grobborkiger Bäume (u. a. Eiche, Erle und Uraltbuchen);

für den Neuntöter:

- ◆ *struktureiche Hecken, Waldmäntel, Strauchgruppen oder dornige Einzelsträucher mit angrenzenden Grünlandflächen, lückige Hochstaudenfluren, Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen (ersatzweise Säume)*
- ◆ *Heide- und Sukzessionsflächen mit Einzelgehölzen oder halboffenem Charakter*
- ◆ *struktureiche Verlandungsbereiche von Gewässern mit Gebüsch und halboffene Moore;*

für den Ortolan:

- ◆ *Alleen, Baumreihen, Baumhecken, Feldgehölze mit älteren Laubbäumen (vorzugsweise mit Eichen, aber auch Obstbäumen und anderen Laubbäumen), Einzelbäume mit Krautsaumstrukturen oder kulissenartige Waldränder mit niedrigwüchsiger schütter-lückiger Krautschicht (ohne oder mit gering ausgeprägter Strauchschicht) als Singwarten und Nahrungshabitat sowie als Nisthabitat (nur Krautschicht) und*
- ◆ *angrenzende Bereiche von Ackerflächen (vorzugsweise Getreide) auf wasserdurchlässigen Böden als Nist- und Nahrungshabitat;*

für die Rohrdommel:

- ◆ *breite störungsarme und weitgehend ungenutzte Verlandungszonen mit Deckung bietender Vegetation (insbesondere Alt-Schilf- und / oder typhabestimmte Röhrichte)*
- ◆ *in Verbindung mit störungsarmen nahrungsreichen Flachwasserbereichen an Seen,*

Torfstichen, Fischteichen, Flüssen, offenen Wassergräben oder in renaturierten Poldern;

für die *Rohrweihe*:

- ◆ *möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen)*
- ◆ *ausgedehnte, störungsarme, weitgehend ungenutzte Schilfröhrichte mit möglichst hohem Anteil an flach überstauten Wasserröhrichten und geringem Druck durch Bodenprädatoren (auch an Kleingewässern)*
- ◆ *ausgedehnte Verlandungszonen oder landwirtschaftlich genutzte Flächen (insbesondere Grünland) als Nahrungshabitat;*

für den *Rotmilan*:

- ◆ *möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen)*
 - *mit Laubwäldern und Laub-Nadel-Mischwäldern mit Altbeständen und Altbäumen, insbesondere im Waldrandbereich, ersatzweise auch Feldgehölze und Baumreihen (Bruthabitat) und*
 - *mit hohen Grünlandanteilen sowie möglichst hoher Strukturdichte (Nahrungshabitat);*

für die Saatgans:

- ◆ *Gewässer mit größeren störungsarmen Bereichen als Schafgewässer und landseitig nahe gelegenen Bereichen als Sammelplätze und*
- ◆ *große unzerschnittene und möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen als Nahrungshabitat;*

für die *Schnatterente*:

- ◆ *störungsarme Flachwasserbereiche mit ausgeprägter Ufer- und Submersvegetation (Seen, Fischteiche, Altarme, langsam strömende Fließgewässer, überstaute Geländesenken, renaturierte Polder) sowie Uferbereiche mit möglichst geringem Druck durch Bodenprädatoren (vorzugsweise Inseln);*

für den Schwarzmilan:

- ◆ *möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) mit Laubwäldern und Laub-Nadel-Mischwäldern mit Altbeständen und Altbäumen*
- ◆ *insbesondere im Waldrandbereich, ersatzweise auch Feldgehölze und Baumreihen (Bruthabitat) und*
- ◆ *mit hohen Grünlandanteilen und/oder fischreichen Gewässern als Nahrungshabitat;*

für den *Schwarzspecht*:

- ◆ *größere, vorzugsweise zusammenhängende Laub-, Nadel- und Mischwälder mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen und Totholz;*

für den *Seeadler*:

- ◆ *möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) mit störungsarmen Waldgebieten (insbesondere Laub- und Laub-Nadel-Mischwälder) mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen als Bruthabitat sowie*
- ◆ *fisch- und wasservogelreiche größere Gewässer als Nahrungshabitat (Seen, Teichkomplexe) störungsarme Waldbereiche als Schlafplätze;*

für den Singschwan:

- ◆ *störungsarme Flachwasserbereiche (Schlafgewässer) sowie*
- ◆ *große unzerschnittene und möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen als Nahrungshabitat;*

für die *Sperbergrasmücke*:

- ◆ *Hecken, Gebüsche und Waldränder mit einer bodennahen Schicht aus dichten, dornigen Sträuchern und angrenzenden offenen Flächen (vorzugsweise Feucht- und*

Nassgrünland, Trockenrasen, Hochstaudenfluren, Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen);

für die Tafelente:

- ◆ störungsarme deckungsreiche Flachwasserbereiche (Seen, Teiche, Flüsse sowie renaturierte Polder) mit strukturreicher Verlandungsvegetation (Röhrichte mit Seggenbulten) und möglichst geringem Druck durch Bodenprädatoren (vorzugsweise Inseln);

für das Tüpfelsumpfhuhn:

- ◆ störungsarme Verlandungsbereiche von Gewässern, lockere Schilfröhrichte mit kleinen Wasserflächen, Torfstiche, seggen- und binsenreiche Nasswiesen, renaturierte Polder;

für die Uferschnepfe:

- ◆ weiträumiges offenes, störungsarmes Feucht- und Nassgrünland mit angepasster Bewirtschaftung, kurzgrasigen Bereichen und lückiger Vegetation, Bünten sowie schlammigen Nassstellen oder Gewässerufeln und möglichst geringem Druck durch Bodenprädatoren;

für den Wachtelkönig:

- ◆ Grünland (vorzugsweise Feucht- und Nassgrünland) mit Deckung gebender Vegetation, flächige Hochstaudenfluren, Seggenriede sowie Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen;

für den Weißstorch:

- ◆ möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) mit hohen Anteilen an (vorzugsweise frischen bis nassen) Grünlandflächen sowie Kleingewässern und feuchten Senken (Nahrungshabitat) sowie
- ◆ mit Gebäuden und Vertikalstrukturen in Siedlungsbereichen (Horststandort);

für den Zwergschnäpper:

- ◆ Laub- und Laub-Nadel-Mischwälder mit ausreichend hohen Anteilen an Beständen mit stehendem Totholz (Höhlungen als Nistplatz), mit wenig oder fehlendem Unter- und Zwischenstand sowie gering ausgeprägter oder fehlender Strauch- und Krautschicht (Hallenwälder) sowie

für den Zwergschwan:

- ◆ störungsarme Flachwasserbereiche von Seen (vorzugsweise mit Submersvegetation) oder Überschwemmungsflächen sowie
- ◆ große unzerschnittene und möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen als Nahrungshabitat.

Für die raumrelevanten Arten (Nahrungsraum nicht Brutstätte / Horst) sind Blässgans, Kiebitz, Saatgans, Singschwan, Zwergschwan zu betrachten.

Die Maßnahme des Wohnungsbaus im Außenbereich nutzt vorhandene innerörtliche Wegetrassen für die Erschließung. Die gewählten Flächen liegen innerhalb überwiegend unbebauter rückwärtiger Hofflächen vorhandener Bebauung an der Dorfstraße mit seiner dörflichen Nutzung. Die Flächenauswahl für das SPA (jetzt VSG) erfolgte somit eher unter dem Aspekt der Flächenarrondierung / Flächenmehrung als der Sicherung störungsarmer Flächen. Dies wird deutlich in der Karte „Kernbereiche landschaftliche Freiräume“ in den Umweltkarten.

Der Plan löst schon bei Einhaltung einer Bauzeitenbeschränkung / Abschirmung als Vorsorgemaßnahme aufgrund der Lage für die Rast- und Nahrungsgäste des ausgewiesenen Rastgebietes keine Betroffenheit aus.

Zusätzlich ist eine Freihaltetrasse von 30 m westlich des Sandgrabens sowie zugunsten des Landschaftsbildes eine Abpflanzung mit Obstbäumen entlang des Sandgrabens vorgesehen. Sollte die Abpflanzung noch keinen aktiven Sichtschutz bieten, ist ein Zaun mit einer

Sichtschutzmatte zu versehen, um die Abschirmung zu verstärken.

Aufgrund der beschriebenen Lebensbereiche müssen die zu prüfenden Maßnahmen weiterhin unter Beachtung der Arten der Hecken und Gebüsch mit Nutzung von landwirtschaftlicher Fläche als Nahrungsraum wie Ortolan und Sperbergrasmücke betrachtet werden.

Aufgrund der Ortsrandlage und der Nutzung (teilweise intensiv genutztes Grabeland) sind Ortolan und Sperbergrasmücke als störungsempfindliche Arten nicht einzustellen.

Der Bau löst bei Einhaltung einer Bauzeitenbeschränkung als Vorsorgemaßnahme keine Betroffenheit aus.

Gebüsch und Heckenstrukturen, hier der rückwertigen Gartenflächen im 30 m Streifen am Graben, werden nicht beeinträchtigt bzw. gerodet.

4 Beschreibung des Vorhabens und ihrer Wirkfaktoren

Baubedingte Wirkfaktoren

Es sind folgende baubedingte Auswirkungen zu erwarten:

- Versiegelung von bisher unversiegelten Flächen bzw. Nutzungsintensivierung unversiegelter Flächen
- Flächeninanspruchnahme von rückwärtiger Hoffläche / Gartenland
- Fahrzeugbewegungen im Bereich der Baumaßnahme bzw. auf den Zuwegungen zur Baustelle
- Lärm und Erschütterung durch Baufahrzeuge und Arbeiten innerhalb der Baustelle
- Bauzeitenbedingte Einschränkungen

Anlagebedingte Wirkfaktoren

Es sind folgende anlagenbedingte Auswirkungen zu erwarten:

- Es erfolgt eine zusätzliche dauerhafte Flächeninanspruchnahme von rückwärtiger Hoffläche / Gartenland, die als unerheblich einzustufen ist.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

- Eine signifikante Erhöhung von betriebsbedingten Auswirkungen auf die Schutzgüter ist aufgrund der umgebenden Nutzungs- und Verkehrsstrukturen nicht einzustellen.

5 Bewertung der Wirkungen des Vorhabens

Die vom Vorhaben ausgehenden Wirkfaktoren, die zu Auswirkungen auf die Schutz- und Erhaltungsziele des VSG DE 2535-402 „Lewitz“ bzw. dessen Zielarten führen können, werden nachfolgend in Bezug auf die Art und Weise ihrer tatsächlichen Auswirkungen differenziert dargestellt.

Tabelle 2: Bewertung der Betroffenheit der Zielarten des VSG

Artname	Betroffenheit der maßgeblichen Habitatbestandteile	Betroffenheit aufgrund des Zeitraumes des Vorhabens	Zusammenfassung der Betroffenheit
Eisvogel	keine	keine	keine
Fischadler	keine	keine	keine
Goldregenpfeifer	keine	keine	keine
Kranich	keine	keine	keine
Mittelspecht	keine	keine	keine
Neuntöter	keine	keine	keine
Ortolan	keine	keine	keine

Artname	Betroffenheit der maßgeblichen Habitatbestandteile	Betroffenheit aufgrund des Zeitraumes des Vorhabens	Zusammenfassung der Betroffenheit
Rohrdommel	keine	keine	keine
Rohrweihe	keine	keine	keine
Rotmilan	keine	keine	keine
Schwarzmilan	keine	keine	keine
Schwarzspecht	keine	keine	keine
Seeadler	keine	keine	keine
Singschwan	keine	keine	keine
Sperbergrasmücke	keine	keine	keine
Tüpfelsumpfhuhn	keine	keine	keine
Wachtelkönig	keine	keine	keine
Weißstorch	keine	keine	keine
Zwergschnäpper	keine	keine	keine
Zwergschwan (Mitteleuropa)	keine	keine	keine
Blässgans	keine	keine	keine
Großer Brachvogel	keine	keine	keine
Kiebitz	keine	keine	keine
Fischadler	keine	keine	keine

Kumulierende Vorhaben

- FNOV Dütschow - infrastrukturelle Neubaumaßnahme 5/D-7 am Friedhof mit ca. 0,15 ha
- B-Plan Nr. 5 mit ca. 0,33 ha Baufläche

Erheblichkeitsschwelle

Die Größe des VSG DE 2535-402 „Lewitz“ beträgt laut Standarddatenboden 16477 ha. Der Wohnungsbau im B-Plan Nr.11 ist mit ca. 0,0559 ha Geltungsbereichsfläche im VSG (0,0003%) bzw. mit 30 m² Wohnbaufläche im VSG und 0,7068 ha beeinträchtigender Geltungsbereichsfläche (Wohnungsbau und Grünfläche einseitig 50 m Wirkzone1- 0,0042%) einzustellen.

Auch bei Berücksichtigung der weiteren geplanten kumulierenden Baumaßnahmen in Dütschow (infrastrukturelle Neubaumaßnahme 5/D-7 im Rahmen des FNOV Dütschow am Friedhof mit ca. 0,15 ha = 0,0009% versiegelter / teilversiegelter VSG Fläche) aus 2017 und der Wohnungsbau im B-Plan Nr. 5 mit ca. 0,33 ha Baufläche im SPA (0,002%) und 1,49 ha beeinträchtigender Fläche (einseitig 50 m - Wirkzone1- 0,011%) aus 2017 ergeben sich auch für das VSG insgesamt nur 0,536 ha, d. h. 0,0032 % Fläche im VSG bzw. 0,0133% beeinträchtigender Fläche (Wirkzone1) am VSG.

6 Zusammenfassung

Nach Betrachtung der Habitatansprüche der Zielarten des VSG besteht keine Betroffenheit maßgeblicher Habitatbestandteile von Zielarten des VSG.

Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen für das EU-Vogelschutzgebiet VSG DE 2535-402 „Lewitz“ aufgrund der zu erwartenden Projektwirkungen der geplanten Neu- und Ausbauten können auch unter Berücksichtigung möglicher kumulativer Wirkungen anderer Projekte im Rahmen der VSG- Vorprüfung ausgeschlossen werden. Eine vertiefende Prüfung, die VSG-Verträglichkeitsprüfung, ist nicht erforderlich.

Das Vorhaben ist vereinbar mit den Schutz- und Erhaltungszielen des EU-Vogelschutzgebietes VSG DE 2535-402 „Lewitz“.

7 Literatur / Quellen

Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 153) geändert worden ist

Verordnung über den Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (Zuletzt geändert durch Art. 1 VO (EU) 2023/966 vom 15.5.2023 (ABl. L 133 S. 1, L 188 S. 62)

Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (EU-Vogelschutz-Richtlinie)

Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V)

Landesverordnung über die Europäischen Vogelschutzgebiete in Mecklenburg-Vorpommern (Vogelschutzgebietslandesverordnung - VSGLVO M-V), GVOBl. M-V 2011, S. 462

Standarddatenbogen: VSG_2535-402